

Sabbatzeit für Pastoralreferenten/-innen

Präambel

Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Diözese Augsburg sind überwiegend in kategorialen Seelsorgeaufgaben eingesetzt. Verschiedentlich haben sie außerdem einen Teilauftrag in der Gemeindeseelsorge. Daher sind sie oftmals in mehreren unterschiedlichen Aufgabenfeldern tätig.

Ihr Dienst erfordert ein beachtliches Maß an Flexibilität und Verantwortung. Es werden an sie hohe Erwartungen in menschlicher, theologischer und geistlicher Hinsicht gestellt. Zuweilen sind die beruflichen Belange nicht leicht mit den Ansprüchen des familiären Umfeldes in Einklang zu bringen. Aus dieser vielfältigen und differenzierten Inanspruchnahme kann nach einer größeren Anzahl von Dienstjahren das Bedürfnis nach einer Zeit der Erholung, der theologischen Fortbildung und der spirituellen Vertiefung erwachsen.

Die Möglichkeit, eine Sabbatzeit einzulegen, soll Gelegenheit zur ganzheitlichen Erholung bieten, in der Pastoralreferenten/-innen zur Ruhe und zu sich selbst kommen können. In der Sabbatzeit können sie sich der eigenen beruflichen Identität im Raum der Kirche vergewissern, ihren persönlichen Entwicklungsweg reflektieren und gegebenenfalls korrigieren, sich auf Veränderungen einstellen und umstellen, in der Distanz zum beruflichen Alltag Fragen klären, zum Zurückliegenden Abstand gewinnen und sich auf Neues einlassen, theologische Perspektiven entwickeln und spirituelle Quellen der Kraft erschließen.

Regelungen für die Sabbatzeit

1. Grundvoraussetzungen für Inanspruchnahme

- mindestens 15 Jahre vollzeitlich im Dienst des Bistums Augsburg als Pastoralreferent/-in;
- veränderte berufliche Aufgabenstellung oder
- berufliche und persönliche besonders herausfordernde Aufgaben oder
- existenziell besondere Situation, die eine Neuorientierung mit sich bringt.

2. Elemente der Sabbatzeit

Die ganzheitliche Sicht des Menschen ist Grundlage für die Sabbatzeit. Sie soll daher der physischen Erholung sowie der theologischen und spirituellen Auffrischung dienen. Entsprechend gliedert sich die Sabbatzeit in drei Elemente:

- physische und psychische Erholung: Phase der Ruhe oder der körperlichen und seelischen Regenerierung
- theologische Studien: Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung
- spirituelle Vertiefung: mindestens 5-tägige Exerzitien oder andere Formen einer intensiven geistlichen Begleitung.

3. Dauer der Sabbatzeit

Die Sabbatzeit kann einmal in der Dienstzeit gewährt werden. Sie beträgt höchstens sechs Wochen. Hiervon werden im Jahr der Sabbatzeit zwei Wochen auf den Jahresurlaub angerechnet. Sie sollte am Stück genommen werden. Es empfiehlt sich, einen Zeitraum zu wählen, in dem die dienstlichen Belange am wenigstens beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls ist vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin selbst in Absprache mit dem Personalreferat für eine Vertretung zu sorgen. Bei einem Stellenwechsel sollte die Sabbatzeit vor Antritt der neuen Stelle eingeplant werden.

4. Beantragung der Sabbatzeit

Wer eine Sabbatzeit nehmen will, beantragt diese beim Referenten für die Fortbildung der Pastoralreferenten und dem Personalreferenten. Er macht dabei Vorschläge für die individuelle Ausgestaltung dieser Zeit und bespricht insbesondere die Gestaltung und Organisation des Fortbildungsteils. Die spirituelle Vertiefung ist mit dem Seelsorger der Berufsgruppe abzusprechen.

5. Genehmigung der Sabbatzeit

Die Genehmigung der Sabbatzeit muss im Einklang mit der Personalplanung der Diözese stehen. Erteilt wird die Genehmigung durch den zuständigen Personalreferenten.

6. Gehaltsfortzahlung

Während der Sabbatzeit wird das Gehalt weiterbezahlt. Kosten für Exerzitien und Fortbildungsmaßnahmen, die bei der Gestaltung der Sabbatzeit anfallen, werden entsprechend den diözesanen Regelungen für freiwillige Fort- bzw. Weiterbildung bezuschusst.

7. Abschluss der Sabbatzeit

Wer eine Sabbatzeit genommen hat, erstellt nach deren Beendigung ein Auswertungsprotokoll und führt ein Abschlussgespräch mit dem Fortbildungsreferenten bzw. mit dem Personalreferenten.